

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe

In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2006.

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998, GVOBl. M-V Nr. 20, Seite 634), der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993, und der staatlichen Anerkennung als Erholungsort durch das Sozialministerium des Landes M-V vom 10. September 1998 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 21. Februar 2000 folgende Satzung erlassen:

Geändert durch:

Änderungssatzung vom 25. Juli 2000 (Beschluss Nr. 77-05/00 STV)

Änderungssatzung vom 27. Dezember 2001 (Beschluss Nr. 117-10/01 STV)

Änderungssatzung vom 20. November 2003 (Beschluss Nr. 57-06/03 STV)

§ 1

Zweck der Kurabgabenerhebung

(1) Die Stadt Sassnitz ist als Erholungsort anerkannt.

(2) Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.

(3) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben. Über das aktuelle Leistungsangebot, wie z.B. Ermäßigungen bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Parkplätzen, Ausflugsfahrten und Veranstaltungen, informieren die Kurkarte und die Aushänge der Stadt Sassnitz.

(4) Die Kurabgabe ist zu zahlen unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Angebote genutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

§ 2

Erhebungsgebiet/ Geltungsbereich

Entstehen der Abgabepflicht

(1) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Sassnitz.

§ 3

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

(1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd, d.h. Unterkunft nehmen) und die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen erhalten.

(2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer eines Wochenendhauses oder einer Ferienwohnung ist, wenn und soweit er die Wohnungseinheit überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.

(3) Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Stadt Sassnitz in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht bzw. an Eides statt seinen Lebensschwerpunkt als in der Stadt Sassnitz befindlich erklärt.

§ 4

Befreiung von der Kurabgabe

Von der Kurabgabe sind freigestellt:

(1) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Begleitung eines erziehungs-berechtigten Kurabgabepflichtigen.

(2) Nahe Verwandte von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Erhebungsgebiet haben, wenn sie ohne Vergütung in deren Hausgemeinschaft aufgenommen sind.

(3) Reisende, Handelsvertreter und andere tätige Personen in Ausübung ihres Berufes, wenn sie ihre Tätigkeit in der Stadt Sassnitz nachweisen und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Diese Befreiung gilt nur bis zu einer Dauer von 4 Tagen und hat keine Gültigkeit an Feiertagen, Samstagen und Sonntagen.

(4) Teilnehmer an den von der Stadt Sassnitz anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen.

§ 5

Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe beträgt pro Tag und Person
(An- und Abreisetag gelten als 1 Tag)

a) in der Hauptsaison (01.06. bis 31.08.) sowie 1,00 €
Pfingsten, Ostern Weihnachten/Silvester (24.12. bis 03.01.)

b) in der Vor- und Nachsaison 0,80 €
(01.05. bis 31.05. und 01.09. bis 31.10.)

c) in der übrigen Zeit 0,50 €
(01.11. bis 23.12. und 04.01. bis 30.04.)

(2) Die Jahresabgabe beträgt für eine Einzelperson
nach dem vollendeten 18. Lebensjahr: 52,00 €

§ 6

Vergünstigungen und Sonderregelungen

(1) Den Trägern der Sozialhilfe, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts wird auf Antrag für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 20 % gewährt.

(2) Schwerbehinderte ab 80 % erhalten, soweit sie die Kosten der Kur und des Aufenthaltes in voller Höhe selber tragen, gegen Vorlage amtlicher Unterlagen eine Ermäßigung in Höhe von 20 %. Die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der laut Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen ist, ist von der Kurabgabe befreit.

(3) Die Jahreskarte berechtigt zum Aufenthalt während des laufenden Jahres. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden.

(4) Für verloren gegangene Kurkarten, deren Meldeschein vorliegt, können ausschließlich von der Stadt Sassnitz gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,53 € je Kurkarte entsprechende Ersatzdokumente ausgestellt werden.

§ 7

Fälligkeit / Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und wird gleichzeitig mit dem Meldevorgang gem. § 26 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes fällig. Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, im Fall des Abs. 8 mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Beherberger, wie auch dessen Bevollmächtigter, ist verpflichtet, die Kurabgabe im Auftrag der Stadt Sassnitz im Voraus vom Gast zu kassieren und innerhalb von 3 Tagen abzurechnen. Eine verlängerte Abrechnungsfrist bis höchstens 14 Tagen ist mit der Stadt Sassnitz schriftlich zu vereinbaren.

(3) Nach ordnungsgemäß-vollständiger Abrechnung für den Zeitraum des jeweiligen Kalenderjahres erhält der Beherberger eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3 % der von ihm eingezahlten Kurabgabe.

(4) Bei Kassierung der Kurabgabe gibt der Beherberger eine auf den Namen des Gastes lautende Kurkarte aus. Für Gesellschaftsreisen, Sammelreisen, Betriebsausflüge und dergleichen wird eine Kursammelkarte ausgestellt.

(5) Kurkarten werden erst nach dem Quittungsvermerk durch die Stadt Sassnitz gültig. Sie sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden sie eingezogen.

(6) Eigentümer oder Besitzer von Wochenendhäusern bzw. Ferienwohnungen sind verpflichtet, bei Vermietung die Kurabgabe selbst bei der Stadt Sassnitz abzurechnen oder eine beauftragte Person zu benennen, die diese Pflicht erfüllt.

(7) Eigentümer oder Besitzer von Wochenendhäusern bzw. Ferienwohnungen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben sind verpflichtet,

a) für sich und ihren Ehegatten unabhängig von der Aufenthaltsdauer den Satz der Jahreskurabgabe zu zahlen, der bis spätestens zum 30. April des Jahres fällig wird. Zur Verwaltungsvereinfachung kann bei

Zweitwohnungsbesitzern die Jahresabgabe durch einen Veranlagungsbescheid erhoben werden,

b) von allen anderen beherbergten Personen, einschließlich der Familienangehörigen, gemäß der vorgenannten Regelungen dieser Satzung die Kurabgabe einzuziehen und bei der Stadt Sassnitz abzurechnen.

(8) Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einem Wochenendhaus, zahlt der bisherige Eigentümer bzw. Besitzer nur den in Vierteln ausgedrückten Anteil des Betrages der Jahreskurabgabe bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in das der Eigentums- oder Besitzerwechsel fällt. Der Nachfolger zahlt den Anteil der Jahreskurabgabe mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres.

§ 8

Rückzahlung der Kurabgabe

Bei vorzeitiger Abreise des Gastes können auf Antrag in begründeten Fällen 50 % der zuviel gezahlten Kurabgabe erstattet werden. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat.

Auf Jahreskurkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach Abreise.

§ 9

Meldepflicht und Haftung der Beherberger

(1) Der Beherberger haftet für die Abgabeschuld seiner Kurgäste.

(2) Der Beherberger bzw. ein von ihm Bevollmächtigter erhält von der Stadt Sassnitz kombinierte Meldeschein-/Kurkartenvordrucke, deren Empfang er mit Unterschrift bestätigt. Diese registrierte Anzahl der Formulare ist in jedem Fall, entweder genutzt oder ungenutzt, zurückzugeben. Für jedes fehlende Exemplar kann der Beherberger gegenüber der Stadt Sassnitz mit 51,00 € haftbar gemacht werden.

(3) Der Beherberger oder sein ortsansässiger Bevollmächtigter bzw. Beauftragter sind verpflichtet, Meldescheine bereitzuhalten und den Gast darauf hinzuweisen, dass dieser seinen Verpflichtungen gemäß Meldegesetz nachkommt und den Meldeschein am Tage der Ankunft ausfüllt und unterschreibt.

(4) Auf den von der Stadt Sassnitz herausgegebenen Meldevordrucken sind gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Landesmeldegesetzes (LMG) Name, Vorname, Heimatanschrift, Berherbergeranschrift in Sassnitz, Sassnitz-Mukran, sowie An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen anzunehmen, was im evtl. Streitfall die Rechtssicherheit des Beherbergers gegenüber dem Gast erheblich erhöht.

(5) Die gleiche Verpflichtung obliegt auch den ortsfremden Personen gemäß § 3 dieser Satzung , die sich vorübergehend in eigenen Wohneinheiten aufhalten, soweit sie noch keine Jahreskarte gelöst haben, sowohl hinsichtlich ihrer eigenen Person als auch hinsichtlich der Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Die Eigentümer und Besitzer von Wohneinheiten haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

(6) Entsprechend § 27 Abs. 4 LMG haben der Beherberger, dessen ortsansässiger Bevollmächtigter bzw. Beauftragter die Meldescheine bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und den Beauftragten der Stadt Sassnitz bei Kontrollen bzw. auf deren schriftliches Verlangen hin zur Einsichtnahme vorzulegen und über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

(7) Die Beherberger, sowie deren Bevollmächtigte, die ihrer Meldepflicht nicht genügen oder hinsichtlich der Aufenthaltsdauer falsche Angaben machen, haften der Stadt Sassnitz gegenüber für die dadurch entstandenen Schäden.

(8) Die Beherberger, deren ortsansässige Bevollmächtigte bzw. Beauftragte sind verpflichtet, diese Kurabgabebesatzung in den Unterkünften kurabgabepflichtiger Personen an deutlich sichtbarer Stelle auszulegen.

(9) Die Beherberger- und Gästedaten werden bei der Stadt Sassnitz elektronisch gespeichert, ausschließlich zur betriebsinternen Abgabenüberwachung genutzt und nach Ablauf von 2 Jahren gelöscht. Eine Datenübermittlung an andere Stellen ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

§ 10

Zwangsbetreibung

Die Kurabgabe unterliegt der Betreibung auf dem Verwaltungswege nach Maßgabe der Vorschrift des Bundesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG).

§ 11

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer nicht gerechtfertigte Kurabgabevorteile erschleicht oder vorsätzlich oder leichtfertig als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen bewirkt, dass Kurabgaben verkürzt oder Kurabgabevorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben verkürzt werden.

(3) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetz M-V handelt, wer entgegen den §§ 7 und 9 dieser Satzung

- a) der Meldepflicht nicht nachkommt,
- b) der Einziehungs- und Abführungspflicht der Kurabgabe seiner Familienmitglieder nicht nachkommt,
- c) die Meldescheine nicht vorlegt,
- d) Auskünfte verweigert,
- e) die Kurabgabebesatzung nicht auslegt.

(4) Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 1.500,00 €, Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

Sassnitz, 22. Februar 2000

D. Holtz
Bürgermeister